

Satzung

des Vereins

Freiwillige Feuerwehr Fränkisch-Crumbach e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Fränkisch-Crumbach e.V." im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Fränkisch-Crumbach, Verwaltungssitz des Vereins ist die Anschrift des / der Vorsitzenden
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (**Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung, Musikabteilung, Jugendmusikabteilung**) zu koordinieren.
 - c) der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik.
2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, **wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen (Tag der offenen Tür) für den Feuerwehrgedanken**, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, **wie ausreichender Versicherungsschutz**, der Mitglieder zu widmen. **Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten**;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;

- f) zuständige öffentliche und private Stellen in der Verbindung mit der Einsatzabteilung über den Brandschutz zu beraten;
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
 - h) mit der Jugendfeuerwehr zur Heranführung an den Brandschutzgedanken Veranstaltungen, wie Kreis- und Landesfeuerwehrtage zu besuchen, Zeltlager und andere Freizeitgestaltungen durchzuführen;
 - i) die Jugendfeuerwehr zu fördern und zu unterstützen;
 - j) - Mit der Kindergruppe (Minifeuerwehr) die Kinder spielerisch auf die Jugendfeuerwehr vorzubereiten;
 - Brandschutzerziehung
 - Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen, etc.)
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächsten Hilfe
 - k) die Kindergruppe (Minifeuerwehr) zu fördern und zu unterstützen;
 - l) die Musikabteilung zu fördern und zu unterstützen bei der
 - Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art,
 - Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
 - m)- die Jugendmusikabteilung zu fördern und zu unterstützen durch die
 - Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein gehören an:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr;
- c) die Mitglieder der Kindergruppe (Minifeuerwehr);
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung;
- e) die Mitglieder der Musikabteilung;
- f) die Mitglieder der Jugendmusikabteilung;
- g) fördernde Mitglieder (natürliche und juristische) Personen;
- h) Ehrenmitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen der Gemeinde Fränkisch-Crumbach erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

- a) Personen, die sich besondere Verdienste im Brandschutzwesen erworben haben,
- b) Personen, die sich besondere Verdienste im Feuerwehrmusikwesen des Vereins erworben haben,
- c) Personen, die 40 Jahre Mitglied des Vereins Freiwillige Feuerwehr sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung ist ein innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zu richtender Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
 - b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden und sonstige Einnahmen);
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder, Angehörige der Jugendfeuerwehr, Angehörigen der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und der Jugendmusikabteilung sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vereinsvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den unter § 3 aufgelisteten Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- b) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt.
2. a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen. Hierfür wird das Amtliche Nachrichtenblatt der Gemeinde Fränkisch-Crumbach verwendet werden. Mitglieder, welche nicht im Verteilungsgebiet des Amtlichen Nachrichtenblatts der Gemeinde Fränkisch-Crumbach wohnen, sind schriftlich einzuladen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 3 Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- g) die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern und mindestens eines Ersatzprüfers (maximale Amtszeit: 2 Jahre);

- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 17).

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
3. Der Vorstand wird offen gewählt. Bei mehr als einem Vorschlag oder auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Wenn keiner die Mehrheit auf sich vereint, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen angeordnet.
4. Die Beisitzer werden nach der Anzahl der Stimmen gewählt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 13

Ehrungen

1. Die Verleihung der Ehrennadeln sowie der Ehrenurkunden erfolgt auf Vorstandsbeschluss!
Auszeichnungen für aktive / inaktive Mitgliedschaft vereinsintern

Bronzene Ehrennadel

Aktive für 15-jährige Mitgliedschaft
Inaktive für 20-jährige Mitgliedschaft
Besondere Verdienste für den Verein

Silberne Ehrennadel	Aktive für 25-jährige Mitgliedschaft Inaktive für 30-jährige Mitgliedschaft Besondere Verdienste für den Verein
Goldene Ehrennadel	Aktive für 35-jährige Mitgliedschaft Inaktive für 40-jährige Mitgliedschaft Besondere Verdienste für den Verein
Ehrenurkunde	Vereinsmitglieder für mind. 50-jährige Mitgliedschaft. Weitere Ehrungen sind in 10 Jahresabständen möglich.

§14

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und besteht aus dem:
 - I. Geschäftsführenden Vorstand, mit dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Rechner
 - Und dem
 - II. Erweiterndem Vorstand, dem außer dem geschäftsführenden Vorstand noch angehören:
 - e) Pressewart
 - f) Drei Beisitzer
 - g) Kraft Amtes: Gemeindebrandinspektor (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter)
 - h) Kraft Amtes: Vorsitzender der Musikabteilung (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter)
 - i) Kraft Amtes die Vertreter der Jugendabteilungen:
 - Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - Leiter der Kindergruppe
 - Leiter der Jugendmusikabteilung
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

3. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird und in der nächsten Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist. Diese wird den Mitgliedern des Vorstandes mit der Einladung zugesandt.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Schriftliche Erklärungen des Vereins und die gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung des Vereins können nur vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vorgenommen werden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungswesen

1. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen. (entsprechend Abs. 1)
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Fränkisch-Crumbach über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei einer Liquidation ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 21.03.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.2012 außer Kraft
3. Die Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 10. März 2018 in dem Paragraphen 2 Abs. 1c und Abs. 2 I, m und 4 geändert bzw. ergänzt.